

**Verordnung der Stadt Lauenburg/Elbe  
über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen  
in Kur-, Erholungs- und Ausflugsorten**

Aufgrund des § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz – LöffZG) vom 29.11.2006 ( GVOBl Schl.-Holst. S. 243 ) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 2 und 4 der Verordnung zum Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen und Sonnabenden in Kur-, Erholungs- und Ausflugsorten vom 02.02.2005 ( GVOBl. Schl.-Holst. S. 138 ) in der zur Zeit gültigen Fassung wird, nachdem diese Stadtverordnung der Stadtvertretung in der Sitzung am 20.03.2013 gem. § 55 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz vorgelegt wurde, für das Gebiet der Stadt Lauenburg/Elbe verordnet:

**§ 1**

Verkaufsstellen dürfen an Sonn- und Feiertagen für den Verkauf von

Badegegenständen  
Devotionalien  
frischen Früchten  
alkoholfreien Getränken  
Milch und Milcherzeugnissen  
Süßwaren  
Tabakwaren  
Blumen  
Zeitungen  
und Waren, die für den Ort kennzeichnend sind,

wie folgt geöffnet halten:

**sonn- und feiertags – während der Zeit vom 01. März bis 30. November jeden Jahres – ( außer Karfreitag, Volkstrauertag und Totensonntag ) an 40 Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 8.30 Uhr – 9.30 Uhr und von 11.30 bis 18.00 Uhr.**

**§ 2**

Verkaufsstellen, die nach den Bestimmungen dieser Verordnung öffnen, haben ein für die Käufer sichtbares Schild auszuhängen, auf dem die für den Verkauf zugelassenen Waren-gattungen zu bezeichnen sind, wenn sie die in § 1 genannten Waren nicht ausschließlich oder überwiegend führen.

**§ 3**

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 14 des Ladenöffnungszeitengesetzes.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt am 01. Mai 2013 in Kraft und am 30. April 2018 außer Kraft.

Lauenburg/Elbe, den 15. April 2013

Stadt Lauenburg/Elbe  
Der Bürgermeister  
Sicherheit und Ordnung

*Thiede*  
Bürgermeister